

**ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN
DER GESELLSCHAFT FIAMM ENERGY TECHNOLOGY S.p.A.**

ART. 1 - DEFINITIONEN

Die nachstehend aufgeführten Begriffe, die im (italienischen Ausgangs-) Text am groß geschriebenen ersten Buchstaben zu erkennen sind, haben folgende Bedeutung:

Kunde: Bezeichnung der Gesellschaft oder der rechtsfähigen Körperschaft, die die Produkte und/oder Dienstleistungen von FET erwirbt, die Allgemeinen Bedingungen unterzeichnet und erklärt, kein Verbraucher im Sinne des Gesetzes zu sein.

Allgemeine Bedingungen: Bezeichnung der vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen für Produkte und Dienstleistungen von FET.

Bestätigung: Bezeichnung der schriftlichen Mitteilung, mit der FET dem Kunden die Annahme des Auftrags übermittelt.

FET: Bezeichnung der Gesellschaft FIAMM Energy Technology S.p.A.

Auftrag: Bezeichnung des vertraglichen Entwurfs zum Erwerb von Produkten und/oder Dienstleistungen, welche vom Kunden aufgestellt und der FET zur Annahme vorgelegt wird.

Partei: Bezeichnung des Kunden bzw. der FET oder, sofern im Plural angegeben, beider zusammen.

Produkte: Bezeichnung der Batterien und der Industrieeakkus und/oder der Fahrzeug-Starterbatterien, die im Auftrag angegeben sind und von FET verkauft werden.

Dienstleistungen: Bezeichnung der zusätzlichen und optionalen Aktivitäten zur Installation und Abnahme der Produkte, welche, auf Anfrage des Kunden, von FET für den Kunden im Rahmen des Produktverkaufs an diesen bereitgestellt werden.

ART. 2 – WIRKSAMKEIT DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

2.1. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen regeln jede zukünftige Lieferung von Produkten und Dienstleistungen von FET an den Kunden. Somit, kraft der Unterzeichnung dieser Bedingungen, versteht sich jede zukünftige Lieferung von Produkten und Dienstleistungen, welche zwischen FET und dem Kunden im Sinne des nachfolgenden Art. 3) vertraglich vereinbart wird, als automatisch von den Allgemeinen Bedingungen geregelt, vorbehaltlich der im nachfolgenden Paragraphen 2.3. vorgesehenen Bestimmungen.

2.2. Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, bestätigt der Kunde, dass es sich bei jedem von ihm erteilten Auftrag und der entsprechenden Auftragsbestätigung von FET um einen separaten, eigenen und rechtmäßig von anderen Verträgen unabhängigen Vertrag handelt.

2.3. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen der verschiedenen vertraglichen Dokumente haben die in der Bestätigung von FET (oder in einem anderen von FET ausgegebenen Schriftstück als Antwort auf den Auftrag des Kunden) und in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen Vorrang vor den Bestimmungen, die im Auftrag des Kunden enthalten sind, und die in der Bestätigung von FET enthaltenen Bestimmungen (oder in einem anderen von FET ausgegebenen Schriftstück als Antwort auf den Auftrag des Kunden) haben Vorrang vor den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen. Eventuelle mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen von Vertriebsagenten, Vertretern, Vermittlern und/oder Angestellten von FET in Bezug auf Aspekte und Modalitäten der Lieferung der Produkte und Dienstleistungen sind für FET nicht bindend, es sei denn, dass sie von FET schriftlich bestätigt werden.

2.4. Unbeschadet der im vorhergehenden Paragraphen 2.3. aufgeführten Vorgaben erhält jede Änderung an den Allgemeinen Bedingungen nur dann Gültigkeit und Wirksamkeit, wenn sie schriftlich festgelegt und von jeder Partei unterzeichnet wird. Die eventuelle Toleranz von FET in Bezug auf - auch wiederholte und/oder kontinuierliche - Verhalten des Kunden im Widerspruch zu den Vorgaben der Allgemeinen Bedingungen ist nicht mit einem Verzicht auf die Rechte gleichzusetzen, die sich aus den verletzten Bestimmungen ergeben, und auch nicht mit einem Verzicht auf das Recht, die Erfüllung aller Bedingungen und der dort vorgesehenen Vereinbarungen in jeder Hinsicht einzufordern; ferner ist sie nicht als stillschweigende Annahme der Nichteinhaltung und/oder als Änderung der Allgemeinen Bedingungen durch „schlüssiges Verhalten“ zu verstehen.

2.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen mit dem Mangel bzw. mit Mängeln der Ungültigkeit, Unrechtmäßigkeit, Unwirksamkeit oder Nichtanwendbarkeit behaftet sein, wird/werden sie als nicht angemessen betrachtet, und

zwar unbeschadet der anderen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, die in jeder Hinsicht gültig und wirksam bleiben, es sei denn, dass die Umstände des konkreten Falls nahe legen, dass ohne die betreffenden Bestimmungen die Parteien keine vertragliche Vereinbarung getroffen hätten. Sofern möglich, verpflichten sich die Parteien, die mit Mängel behafteten Bestimmungen durch gültige, wirksame, zulässige und/oder im Sinne der Gesetze anwendbare Bestimmungen zu ersetzen, die ihren ursprünglichen Absichten möglichst nahe kommen.

2.6. Eventuelle Bestimmungen und/oder Veranschlagungen, die vom Kunden in seinem Auftrag und/oder in seinem Schriftverkehr mit FET aufgeführt werden und den Allgemeinen Bedingungen widersprechen oder diese ergänzen, sind gegenüber FET weder gültig noch wirksam, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich von FET zitiert und akzeptiert werden. In keinem Fall sind die allgemeinen Erwerbsbedingungen des Kunden für FET bindend, auch nicht dann, wenn sie im Auftrag oder in einem anderen beliebigen, für FET bestimmten Dokument des Kunden enthalten oder zitiert sind, und ebenfalls nicht durch stillschweigende Zustimmung, es sei denn, dass FET ausdrücklich und schriftlich erklärt, mit diesen einverstanden zu sein.

ART. 3 - ABSCHLUSS DER EINZELNEN LIEFERUNG: KAUFaufTRAG UND aufTRAGSBESTÄTIGUNG

3.1. Der Kaufauftrag des Kunden kann auf verschiedenen Wegen FET zugeleitet werden (z.B. per E-Mail, Telefax, über Vertreter/Vermittler). Im eigenen Auftrag muss der Kunde unmissverständlich diejenigen Produkte und Dienstleistungen aufführen, die er erwerben möchte, und zwar mit Angabe der Kennnummer / des Kenncodes, der Menge und der gewünschten Fristen für die Lieferung/Ausführung.

3.2. Nach Erhalt des Auftrags des Kunden steht es FET frei, diesen - nach eigenem unanfechtbarem Ermessen - gänzlich oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Wird der Auftrag von FET angenommen, lässt sie die eigene diesbezügliche Bestätigung dem Kunden zukommen; sollte diese Bestätigung nicht innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab dem Erhalt des Auftrags erfolgen, gilt dieser als angenommen. Im Fall der partiellen Annahme des Auftrags wird die Lieferung nur in Bezug auf den von FET angenommenen Teil des Auftrags als bestätigt betrachtet, d.h., FET ist nicht verpflichtet, den nicht bestätigten Teil des Auftrags auszuführen.

3.3. Im Anschluss an die Annahme des Auftrags (gänzlich oder teilweise) durch FET im Sinne des Wortlauts des vorhergehenden Paragraphen kann der Auftrag ohne die schriftliche Zustimmung von FET vom Kunden nicht mehr annulliert werden. Im Anschluss an die Annahme des Auftrags ist FET in folgenden Fällen dazu berechtigt, die Ausführung der Lieferung auszusetzen: (i) Die Vermögensbedingungen des Kunden verändern sich wesentlich, und/oder der Kunde findet sich in potenziell nachteiligen Situationen wieder, z.B.: Unterstellung unter Protesterhebungen, Entzug der Genehmigung zur Ausstellung von Schecks, Aufnahme von Verpfändungen oder Hypotheken, Unterstellung unter Vollstreckungsverfahren, Unterstellung unter Insolvenzverfahren (auch außergerichtlich), Liquidation; (ii) der Kunde ist in Zahlungsverzug bezüglich einer beliebigen Summe, eines beliebigen Rechtstitels gegenüber FET, oder er kann anderen Schuldverpflichtungen gegenüber FET nicht nachkommen.

3.4. Sollte FET das Recht in Anspruch nehmen wollen, die Ausführung der Lieferung gemäß dem vorhergehenden Paragraphen auszusetzen, muss sie dies rechtzeitig dem Kunden mitteilen; anschließend kann sie die eigene Ausführung der Lieferung von der Bereitstellung geeigneter Garantien abhängig machen. Sollte der Kunde nicht dieser Forderung nachkommen, und/oder sollten die Ursachen der Aussetzung durch FET länger als 30 (dreißig) Tage anhalten, ist FET - unbeschadet jedes weiteren Rechtsanspruchs und Rechtsmittels - dazu berechtigt, die betreffende Lieferung zu kündigen, ohne selbst zu einer Entschädigung und/oder zu Schadensersatz gegenüber dem Kunden verpflichtet zu sein.

3.5. Sollte FET dem Kunden ein geschäftliches Angebot bezüglich der Produkte und/oder Dienstleistungen unterbreiten, ist dieses nicht als ein vertragliches Angebot im Sinne der Art. 1326 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen; sollte der Kunde demnach die Absicht haben, das betreffende Angebot anzunehmen, muss er einen Kaufauftrag erstellen und FET zur Bestätigung vorlegen, wie dies in den vorhergehenden Paragraphen 3.1 und 3.2 festgelegt ist.

ART. 4 – PREISE UND ZAHLUNGEN

4.1. Sofern nicht anders zwischen den Parteien in Bezug auf die einzelne Lieferung vereinbart, handelt es sich bei den Preisen der Produkte um die in den Preislisten von FET angegebenen Nettopreise, die zum Zeitpunkt der Annahme des Auftrags gültig sind und sich jeweils auf das einzelne Produkt, einschließlich Verpackung, beziehen, d.h. Nettopreise ohne Steuern, Abgaben/Beiträge, Zoll- und steuerliche Belastungen, ab Werk (EXW - INCOTERMS ICC 2010). Die in den Preislisten angegebenen Preise sind für FET

nicht verbindlich, die sich das Recht vorbehält, sie jederzeit zu ändern, auch in Abhängigkeit der Änderungen der Produktions- und der Rohstoffkosten. Die Preise für die Dienstleistungen werden von FET dagegen zum Zeitpunkt der jeweiligen Anfrage des Kunden mitgeteilt.

4.2. Die Zahlung des Preises der ausgeführten Lieferung muss vom Kunden nach den zwischen den Parteien vereinbarten Modalitäten und Zeitvorgaben ausgeführt werden. Die mittels Banken, Postämtern oder Finanzierungsgesellschaften bzw. mittels Scheck, Zahlungsanweisung, Überweisung oder Bankquittung ausgeführten Zahlungen werden stets „unter Vorbehalt“ angenommen und sind erst dann als Zahlungen bestätigt, wenn das Inkasso tatsächlich stattgefunden hat. Für die betreffende Zahlung eventuell anfallende Aufwendungen oder Gebühren (z.B. bei Wechseln, Bankquittungen, Nachnahme usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

4.3. Bei Zahlungsverzug ist FET - unbeschadet der verschiedenen und weiteren Rechtsmittel - berechtigt, beim Kunden die Zahlung von Verzugszinsen einzufordern, wie sie von der italienischen Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 (und den nachfolgenden Änderungen und/oder Ergänzungen derselben) vorgesehen sind, unter Vorbehalt des Rechts auf zusätzlichen Schadensersatz.

4.4. Die Zahlung des Preises (oder der Raten des Preises), wie auch die Zahlung jeder anderen Summe, die der Kunde FET schuldet, darf - aus welchem Grund auch immer - weder ausgesetzt noch verspätet vorgenommen werden, und zwar auch nicht im Fall einer zeitlichen Verzögerung der Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen bzw. im Fall von Mängeln und/oder Abweichungen der betreffenden Produkte.

4.5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich der Kunde erst dann im Besitz der Produkte befindet, nachdem der dafür vorgesehene Preis vollständig gezahlt wurde; bei Lieferungen, bei denen die Parteien den Preis der einzelnen Produkte angesichts der vorgesehenen Veranschlagung eines entsprechenden globalen Preises nicht festgelegt haben, erfolgt der Übergang des Besitzes über alle betreffenden Produkte erst nach vollständig ausgeführter Zahlung des globalen Preises.

ART. 5 – ANLIEFERUNG

5.1. Sofern nicht anders zwischen den Parteien in Bezug auf die einzelne Lieferung vereinbart, erfolgen die Anlieferung der Produkte und die Übertragung von FET auf den Kunden jedes diesbezüglichen Risikos, jeder Kosten, Belastung und Haftung ab Werk (EXW – INCOTERMS ICC 2010). Sofern zwischen den Parteien vereinbart, sorgt FET für die Spedition der Produkte unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die zwischen den Parteien vereinbart wurden. In Abhängigkeit der eigenen organisatorischen Anforderungen behält sich FET das Recht vor, aufgeteilte und/oder gestaffelte Anlieferungen vorzunehmen.

5.2. Die Lieferfristen der Produkte und/oder der Dienstleistungen werden in der Bestätigung festgehalten (oder in einem anderen schriftlichen, von FET erstellten Dokument als Antwort auf den Auftrag des Kunden). Sollte FET anschließend nach eigener Voraussicht nicht in der Lage sein, die Lieferfristen einzuhalten, muss sie den Kunden rechtzeitig darüber informieren und ihm neue vorgesehene Lieferfristen mitteilen. Im Sinne und kraft des Art. 1457 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches sind alle im vorliegenden Paragraphen 5.2. aufgeführten Fristen als nicht wesentlich zu betrachten.

5.3. Im Fall einer verspäteten Anlieferung der Produkte und/oder einer verspäteten Bereitstellung der Dienstleistungen gegenüber den im vorhergehenden Paragraphen zitierten Fristen ist der Kunde berechtigt, den vereinbarten Schadensersatz bei FET einzufordern, welcher höchstens 3% (drei Prozent) des betreffenden Preises der verspätet bereitgestellten Produkte/Dienstleistungen betragen kann.

5.4. In keinem Fall haftet FET für eine verspätete Anlieferung der Produkte und/oder eine verspätete Bereitstellung der Dienstleistungen, sollte dies auf reinen Zufall, höhere Gewalt oder Handlungen bzw. Unterlassungen des Kunden zurückzuführen sein. Analog dazu haftet FET nicht für verspätete Anlieferungen/Bereitstellungen als Folge des Verhaltens ihrer Zulieferer, sollten diese, aus welchen Gründen auch immer, die von FET in Auftrag gegebenen Lieferungen nicht ausführen, modifizieren oder verzögern.

5.5. Vorbehaltlich der unumgänglichen gesetzlichen Einschränkungen haben die im vorhergehenden Paragraphen 5.3. aufgeführten Rechtsmittel und Schadensersatzbeträge im Sinne des Art. 1382 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches erschöpfenden und absorbierenden Charakter, d.h., für den Kunden schließen sie jedes weitere Rechtsmittel und jeden weiteren Schadensersatz als Folge der verspäteten Anlieferung/Bereitstellung der Produkte und/oder Dienstleistungen vonseiten der FET bzw. in direkter oder

indirekter Verbindung damit aus.

ART. 6 – GARANTIE

6.1. Sofern nicht anders zwischen den Parteien in Bezug auf die einzelne Lieferung vereinbart, ist für die Produkte eine Garantie von 12 (zwölf) Monaten in Bezug auf eventuelle Mängel vorgesehen, welche im Sinne des vorhergehenden Art. 5) ab der Anlieferung der Produkte greift. Eventuelle Reklamationen in Bezug auf den Zustand der Verpackung, die Menge, die Anzahl, den Typ und/oder die äußeren Eigenschaften der Produkte (*offensichtliche Mängel*) müssen FET mittels Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail innerhalb von 8 (acht) Tagen ab dem Datum des Empfangs der betreffenden Produkte vonseiten des Kunden mitgeteilt werden, um das entsprechende Recht auf Garantie nicht zu verwirken. Eventuelle Reklamationen in Bezug auf Mängel, die auch durch eine sorgfältige Kontrolle zum Zeitpunkt des Empfangs nicht erkennbar sind (*verborgene Mängel*), müssen FET mittels Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail innerhalb von 8 (acht) Tagen ab dem Datum der Entdeckung derselben und auf jeden Fall innerhalb der Frist von 12 (zwölf) Monaten ab der Produkthanlieferung im Sinne des vorhergehenden Art. 5) mitgeteilt werden, um das entsprechende Recht auf Garantie nicht zu verwirken.

6.1.bis. Im Fall der Bereitstellung von Dienstleistungen beträgt die Dauer der Garantie für die von FET installierten und abgenommenen Produkte 24 (vierundzwanzig) Monate ab dem Datum des Abschlusses der Abnahmeprüfung. In einem solchen Fall sind eventuelle Reklamationen in Bezug auf Mängel und/oder Abweichungen der Produkte FET mittels Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Datum der Entdeckung derselben und auf jeden Fall innerhalb der Frist von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab dem Datum des Abschlusses der Abnahmeprüfung mitzuteilen, um das entsprechende Recht auf Garantie nicht zu verwirken.

6.2. FET verpflichtet sich, jeden Mangel bzw. jede Abweichung an den Produkten zu beheben, welche auf sie zurückzuführen und innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab der Anlieferung im Sinne des vorhergehenden Art. 5) oder innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Monaten nach Abschluss der Abnahmeprüfung im Sinne des vorhergehenden Paragraphen 6.1.bis. aufgetreten sind, sofern die betreffenden Mängel und Abweichungen vom Kunden gemäß den Vorgaben des vorhergehenden Paragraphen 6.1. bzw. des vorhergehenden Paragraphen 6.1.bis. sorgfältig aufgezeichnet und mitgeteilt werden. FET ist berechtigt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob die mangelhaften bzw. abweichenden Produkte zu reparieren oder zu ersetzen sind. Die Reparatur oder der Austausch der Produkte bewirkt keine Verlängerung und keine Ausweitung der Garantie auf die Austausch-/Reparaturprodukte, die nur durch die ursprüngliche Garantie gedeckt bleiben. Die ausgetauschten Produkte gehen in das Eigentum von FET über.

6.3. Sollte die Anzeige der Mängel/Abweichungen haltlos sein, muss der Kunde sämtliche eventuelle Ausgaben (Transportausgaben, Gutachten von Sachverständigen, Feststellung usw.), die für die Überprüfung der als mangelhaft/abweichend angezeigten Produkte angefallen sind, an FET zurückzahlen.

6.4. Vorbehaltlich der unumgänglichen gesetzlichen Einschränkungen ist jede Haftung von FET, sowohl vertraglich als auch außervertraglich, für Schäden als Folge der Mängel und/oder Abweichungen der Produkte bzw. in Verbindung damit ausgeschlossen. FET haftet auch nicht, weder vertraglich noch außervertraglich, für die so genannten indirekten und/oder mittelbaren Schäden, z.B. Aussetzung oder Unterbrechung der Arbeits- oder Produktionsaktivität, Verdienstaustausfall, Verpassen von *Chancen*, Profitverlust, Unmöglichkeit der Einhaltung von Lieferfristen, gestiegene Be- und Verarbeitungskosten. Liegen Mängel und/oder Abweichungen der Produkte vor, ist FET lediglich dazu verpflichtet, diese zu reparieren oder zu ersetzen, und zwar unter Garantie und somit für den Kunden kostenfrei: Jedes andere und weitere Rechtsmittel und jede weitere, strafende und/oder andersartige Entschädigung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte der Kunde die Produkte/Dienstleistungen nicht für sich selbst erwerben, d.h., tritt er nicht als Endbenutzer auf, bleibt die von FET gewährte Garantie auf jeden Fall auf das beschränkt, was im vorliegenden Art. 6) der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt ist. Jede andere und weitere Garantie, die eventuell vom Gesetz (inkl. der Normen zum Schutz der Verbraucher) zu Lasten des Herstellers, des Verkäufers, des Auftragnehmers oder eines beliebigen anderen Vermittlers vorgesehen ist, geht, vorbehaltlich der unumgänglichen gesetzlichen Einschränkungen, ausschließlich zu Lasten des Kunden, der, auch im Sinne des Art.131 der italienischen Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 206 vom 6. September 2005 (und der nachfolgenden Änderungen und/oder Ergänzungen derselben), auf jeden Regressanspruch und jede Schadloshaltung oder dergleichen gegenüber FET verzichtet.

6.5. Unbeschadet der Vorgaben und Beschreibungen in den vorhergehenden Paragraphen ist auf jeden Fall jede Garantie

ausgeschlossen, sollte/n: (i) der Kunde eine weitere Nutzung der Produkte im Anschluss an die Anzeige von Mängeln/Abweichungen im Sinne des vorhergehenden Paragraphen 6.1. bzw. 6.1.bis vorsehen; (ii) die Mängel/Abweichungen auf fehlerhafte Installation, technische Nachlässigkeit, ungeeignete Lagerung, unerlaubte Eingriffe, Zerlegen der Produkte vonseiten des Kunden oder Dritter und/oder auf die Nichtbeachtung - aufseiten des Kunden - der Anweisungen in den Betriebsanleitungen und/oder des Herstellers FET hinsichtlich der ordnungsgemäßen Lagerung, Installation, Nutzung und/oder Aufbewahrung der Produkte zurückzuführen sein; (iii) die Mängel/Abweichungen auf Fehler oder Nachlässigkeiten während des Transports oder auf die Umgebungs- und Klimabedingungen, denen die Produkte im Anschluss an die Anlieferung ausgesetzt wurden, zurückzuführen sein; (iv) der Kunde Änderungen, Reparaturen und/oder Wartungseingriffe an den Produkten ohne vorherige Genehmigung vom Hersteller FET durchgeführt haben; (v) die Mängel/Abweichungen der Produkte auf normalen Verschleiß u. Ä. beim Gebrauch (z.B. vollständige Entladung) zurückzuführen sein.

6.6. Sofern nicht anders zwischen den Parteien in Bezug auf die einzelne Lieferung vereinbart, erkennt FET die Konformität der Produkte mit Normen und Verordnungen – inkl. Sicherheits- und Unfallschutznormen –, die in nicht zur Europäischen Union zählenden Ländern in Kraft sind, nicht an. Darüber hinaus ist jede weitere ausdrückliche oder implizite Garantie hinsichtlich der Produkte, z.B. auf die Funktionstüchtigkeit oder die Eignung für einen bestimmten Zweck bezogen, ausgeschlossen, sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart.

ART. 7 – HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

7.1. Unbeschadet der Vorgaben und Festlegungen in den vorhergehenden Artikeln 5) und 6) in puncto verspätete Anlieferungen und Mängel/Abweichungen der Produkte und vorbehaltlich der unumgänglichen gesetzlichen Einschränkungen überschreitet die Haftungssumme von FET in Bezug auf die Umsetzung/Nichtumsetzung der Allgemeinen Bedingungen und/oder auf die Ausführung/Nichtausführung der einzelnen Lieferungen, infolge unerlaubten Verhaltens oder aus objektiver Verantwortung, in keinem Fall 100% (hundert Prozent) des entsprechenden Gesamtpreises des Produkts, auf das sich die Haftung bezieht. FET ist nicht verpflichtet, dem Kunden Schadensersatz für eventuelle indirekte und/oder mittelbare Schäden zu leisten, und in keinem Fall entschädigt FET den Kunden für eventuelle Schäden, für die dieser – auf welcher rechtlichen Grundlage auch immer – Dritten Schadensersatz leisten soll.

ART. 8 – GEISTIGES EIGENTUM

8.1. Die Lieferung der Produkte und/oder die Bereitstellung der Dienstleistungen bewirkt in keiner Weise eine Übertragung des Eigentums, ein Transfer zur Nutznießung, eine wie auch immer geartete Konzession und, im Allgemeinen, ein Einräumen von Rechten zugunsten des Kunden über die Rechte des industriellen und geistigen Eigentums bezüglich der Produkte, von denen FET die Inhaberin oder die Nutznießerin ist. Demnach werden dem Kunden keinerlei Rechte über Marken, Zeichnungen und Modelle (registriert oder nicht registriert), Erfindungen oder Nützlichkeitsmodelle (patentiert oder nicht patentiert), technische Projekte, *Know-how*, geschäftliche Geheimnisse bezüglich der Produkte und/oder einzelner Komponenten derselben abgetreten, zur Konzession gewährt oder eingeräumt. Der Kunde darf die Firmenbezeichnung und die Marken von FET erst nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von FET nutzen; dies muss ferner stets nach den von FET vorgegebenen Leitlinien erfolgen. FET behält sich das Recht vor, die von ihr gewährte Genehmigung für diese Nutzung jederzeit zu widerrufen.

8.2. Der Kunde verpflichtet sich, nicht unvereinbar oder schädigend gegenüber den Rechten des industriellen und geistigen Eigentums, von denen FET die Inhaberin oder die ungestörte Nutznießerin ist, tätig zu werden, und er verpflichtet sich ebenfalls, für die Dauer von 3 (drei) Jahren ab der Anlieferung der Produkte im Sinne des vorhergehenden Art. 5) das *Know-how*, über das er durch die Nutzung der Produkte in Kenntnis gesetzt wird, nicht an Dritte weiterzugeben.

ART. 9 - EHRENKODEX

9.1. Der Kunde erklärt, entsprechend unterrichtet und sich der Tatsache bewusst zu sein, dass FET sich einen Ehrenkodex gemäß den Vorgaben der italienischen Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 231 vom 8. Juni 2001 (und der nachfolgenden Änderungen und/oder Ergänzungen derselben) zugelegt hat; er erklärt ferner, den Wortlaut dieses Ehrenkodex zu kennen, welcher auf folgender Webseite eingesehen werden kann: www.fiamm.com/it/home/il-gruppo/codice-etico.aspx. Im Besonderen, ohne dass dies im einschränkenden oder ausschließenden Sinne zu verstehen ist, erklärt der Kunde, die Bestimmungen unter Punkt Nr. VII des oben genannten Ehrenkodex, eingetragen in „*BEACHTUNG DER GESETZE UND VERORDNUNGEN ZUR REGELUNG VON EIN-*

UND AUSFUHREN“, durchgelesen und in jeder Hinsicht verstanden zu haben.

9.2. Der Kunde erklärt, entsprechend unterrichtet und sich der Tatsache bewusst zu sein, dass FET ebenfalls ein eigenes Organisations-, Management- und Kontrollmodell im Sinne der italienischen Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 231 vom 8. Juni 2001 (und der nachfolgenden Änderungen und/oder Ergänzungen derselben) erstellt hat und anwendet, und er verpflichtet sich: (i) gemäß den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen die Prinzipien des oben genannten Ehrenkodex zu respektieren; (ii) alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um nicht konformen Verhalten entgegen den Vorgaben der oben genannten italienischen Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 231/2001 vonseiten der eigenen Vertreter (wie sie im Sinne dieser Verordnung definiert sind), Angestellten und/oder Mitarbeiter vorzubeugen, und, allgemein, die Bestimmungen der genannten Verordnung mit Gesetzeskraft zu respektieren und keine Tätigkeiten vorzusehen bzw. keine Verhalten anzunehmen, die FET in die Verantwortungspflicht im Sinne der gleichen Verordnung mit Gesetzeskraft innerhalb des Rahmens der eigenen Beziehungen zum Kunden und/oder zu Dritten nehmen würden.

9.3. Bei Nichtbeachtung - aufseiten des Kunden - der oben genannten Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 231/2001 und/oder des Ehrenkodex von FET, ist FET - unbeschadet der verschiedenen und weiteren Rechtsmittel - berechtigt, die betreffende Lieferung aufgrund Nichterfüllung aufseiten des Kunden im Sinne des Art. 1456 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches zu kündigen.

ART. 10 - AUSFUHREN

10.1. Der Kunde erklärt und garantiert, dass er sich im Fall seiner direkten oder indirekten Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Produkte gewissenhaft an alle entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in puncto Ausfuhrkontrolle halten wird.

10.2. Der Kunde erklärt und garantiert, dass die Produkte (sowie alle anderen Güter, die von den Produkten herkommen oder diese einschließen) weder direkt noch indirekt für Zwecke eingesetzt werden, die den Frieden und die internationale Sicherheit gefährden, z.B.: (I) Projektierung, Entwicklung, Bau und/oder Lagerung nuklearer, chemischer, bakteriologischer Massenvernichtungswaffen oder Projektierung und/oder Produktion ballistischer und taktischer Flugkörper; (ii) militärische und kriegerische Zwecke; (iii) Unterstützung, Schutz und Förderung von Aktivitäten, die unter den vorhergehenden Punkten (i) und (ii) genannt sind. Der Kunde garantiert ferner, dass die Produkte nicht an Dritte verkauft, vermietet, verliehen und/oder Dritten zur Verfügung gestellt werden, sollte bekannt sein oder Grund zur Annahme bestehen, dass diese die Produkte für Zwecke einsetzen werden, die den Frieden und die internationale Sicherheit gefährden können.

10.3. Bei Nichtbeachtung - aufseiten des Kunden - der Bestimmungen in den vorhergehenden Paragraphen 10.1. und 10.2. ist FET - unbeschadet der verschiedenen und weiteren Rechtsmittel - berechtigt, die betreffende Lieferung aufgrund Nichterfüllung aufseiten des Kunden im Sinne des Art. 1456 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches zu kündigen.

ART. 11 - AUSDRÜCKLICH AUFLÖSENDE KLAUSELN

11.1. Unbeschadet der in den vorhergehenden Paragraphen 3.4., 9.3. und 10.3. vorgesehenen Hypothesen der Kündigung ist FET dazu berechtigt, die Lieferung im Sinne des Art. 1456 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches zu kündigen, sollte der Kunde einer oder mehreren Verpflichtungen nicht nachkommen, die von folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind: 4.2. (Preise und Zahlungen), 8.1. - 8.2. (Geistiges Eigentum), 15.1 - 15.2 - 15.3. (Sicherheitsbestimmungen und Dienstleistungen beim Kunden).

ART. 12 - RÜCKTRITT

12.1. Neben den vom Gesetz geregelten Fällen ist FET berechtigt, in folgenden Fällen unverzüglich, d.h. nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden, vom Liefervertrag zurückzutreten: (i) Änderungen in den Eigentumsverhältnissen oder im Gesellschaftsgefüge des Kunden; (ii) Fortdauern von Ereignissen höherer Gewalt im Sinne des nachfolgenden Paragraphen 13.3. Im Fall eines Rücktritts, wie auch bei einer Kündigung, ist der Kunde gehalten, die eventuell in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die Eigentum von FET sind (Zeichnungen, technische Dokumentation usw.), FET zurückzuerstatten, ohne dass für ihn ein Recht auf Entschädigung oder dergleichen besteht.

ART. 13 - HÖHERE GEWALT

13.1. Im Sinne des vorliegenden Art. 13) versteht man unter „Höherer Gewalt“ jedes Ereignis, das jenseits jeder vernunftmäßigen Kontrollmöglichkeit der Parteien eintritt, z.B.: (i) Krieg, feindliche Handlungen oder kriegerische Aktivitäten, sowohl unter den Bedingungen eines erklärten als auch eines nicht erklärten Kriegs; (ii) Rebellion, Revolution, Aufstand, Aufruhr, Bürgerkrieg,

Unruhen, kriminelle und terroristische Handlungen; (iii) Beschlagnahme, Nationalisierung, Mobilmachung, Requirierung, Sanktionen, Blockade, Sequestration oder jede sonstige Maßnahme oder fehlende Maßnahme einer nationalen oder lokalen Regierungsbehörde; (vi) Streik, Sabotage, Aussperrung, Embargo, Blockade in der Industrie, des Transportwesens und/oder der entsprechenden Infrastrukturen, Schiffbruch, Unterbrechung oder Einschränkung der Stromversorgung, Epidemie, Quarantäne; (v) Naturkatastrophen wie Erdbeben, Unwetter, Brände, Überschwemmungen, Hochwasser, Flutwellen; (vii) Handlungen, Maßnahmen oder Unterlassungen vonseiten der lokalen Behörden, Verbot der Aus- oder Einfuhr von Materialien, Geräten und/oder Dienstleistungen.

13.2. Sollte eine Partei aufgrund höherer Gewalt in der Erfüllung der eigenen vertraglichen Verpflichtungen verhindert, gehemmt oder zurückgehalten werden, muss sie dies unverzüglich und schriftlich der anderen Partei mitteilen; für die gesamte Zeit des Fortdauerns der höheren Gewalt bleibt dabei ihre Rechtfertigung für die Nichterfüllung der eigenen Verpflichtungen aufrechterhalten, währenddessen sie sich jedoch mit üblicher Sorgfalt dafür einsetzen muss, die Folgen aus dem Ereignis der höheren Gewalt, sofern möglich, zu reduzieren und zu minimieren.

13.3. Sollte aufgrund des Ereignisses der höheren Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einer Partei für einen Zeitraum von mehr als 60 (sechzig) Tagen im Anschluss an das Datum der schriftlichen Mitteilung laut vorhergehendem Paragraphen oder für einen Gesamtzeitraum von über 90 (neunzig) Tagen verhindert, gehemmt oder zurückgehalten werden, ist die andere Partei berechtigt, unverzüglich von der betreffenden Lieferung zurückzutreten; diese Entscheidung muss der Gegenpartei im Sinne des vorhergehenden Art. 12) schriftlich mitgeteilt werden.

ART. 14 – VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

14.1. Die vom Kunden bereitgestellten personenbezogenen Daten werden von FET sowohl in gedruckter Form als auch telematisch verarbeitet; dies erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Prinzipien der Korrektheit, Zulässigkeit, Transparenz und Diskretion. Die betreffenden Daten werden für Zwecke verwendet, die eng mit der Ausführung der rechtsgeschäftlichen Leistungen verknüpft sind und dafür sowie für die Erfüllung der entsprechenden vorschriftsmäßigen Verpflichtungen, auch fiskalischer und buchhalterischer Natur, nützlich sind. Für den Kunden besteht jederzeit die Möglichkeit, die ihm per Gesetz zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen (einschließlich diejenigen, die in den Art. 15 ff. der EU-Verordnung 2016/679 aufgeführt sind), d.h. im Einzelnen, das Recht auf Erhalt einer Bestätigung über das Vorhandensein (oder Nichtvorhandensein) von personenbezogenen Daten, die ihn betreffen, auch wenn diese noch nicht registriert sind, und deren Mitteilung in verständlicher Form; das Recht auf Erhalt von Informationen über den Ursprung der eigenen personenbezogenen Daten, über die Zwecke und Modalitäten ihrer Verarbeitung und über die angewandte Logik bei vorgesehener Verarbeitung mithilfe elektronischer Instrumente sowie über die entsprechenden Daten und Einzelheiten des Rechtsinhabers und der Subjekte oder der Kategorien von Subjekten, denen die betreffenden Daten mitgeteilt werden können; das Recht auf Erhalt der Aktualisierung, der Berichtigung und der Ergänzung der Daten, ihre Löschung, ihre Anonymisierung oder die Sperrung der verarbeiteten Daten bei Gesetzesverstößen. Die Verweigerung der Datenverarbeitung bewirkt, dass es nicht möglich sein wird, die Leistungen, die Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind, bereitzustellen. Die Daten werden für die gesamte Dauer des Verhältnisses zwischen den Parteien verarbeitet und sowohl in gedruckter Form als auch elektronisch für die folgenden zehn Jahre nach Beendigung dieses Verhältnisses archiviert.

14.2. Die im vorhergehenden Paragraphen genannten Rechte können mittels schriftlicher Mitteilung an FET über folgende Kommunikationswege in Anspruch genommen werden:

- E-Mail: privacy@fiamm.com
- Zertifizierte E-Mail: fiamm.energy.technology@legalmail.it

ART. 15 – SICHERHEITSBESTIMMUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN BEIM KUNDEN

15.1. Im Fall der Bereitstellung von Dienstleistungen beim Kunden verpflichtet sich dieser, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in puncto Gesundheitsschutz der Arbeiter, Arbeitssicherheit und -hygiene und Schutz der Arbeitsumgebung einzuhalten, welche am Ort der Bereitstellung der Dienstleistungen gelten, z.B. -ohne dass dies im einschränkenden oder ausschließenden Sinne zu verstehen ist- die Bestimmungen gemäß den Vorgaben der italienischen Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 81 vom 9. April 2008 und der nachfolgenden Änderungen und/oder Ergänzungen derselben.

15.2. Unbeschadet der im vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Vorgaben verpflichtet sich der Kunde, in den eigenen Räumen und Bereichen sämtliche Werke und Anschlüsse vorzubereiten, die erforderlich sind, um die Bereitstellung der Dienstleistungen unter Sicherheitsbedingungen zu ermöglichen, d.h. im Einzelnen: (i) Gewährleistung des freien Zugangs und ausreichender Bewegungsfreiheit sowie Bereitstellung der vorbereitenden Zubehöre für die Ausführung der Dienstleistungen (z.B. elektrische Energie, fließendes Wasser, Hebemittel usw.); (ii) präventive Mitteilung an FET aller in den Arbeitsbereichen vorhandenen Risiken und Aktivierung sowie Gewährleistung aller erforderlichen Vorbeuge- bzw. Schutzmaßnahmen und der Notfallpläne, damit das von FET beauftragte Personal nicht den oben genannten Risiken ausgesetzt und die Sicherheit am Arbeitsplatz angemessen garantiert wird; (iii) schriftliche präventive Mitteilung an FET des Namens des eigenen Sicherheitsverantwortlichen für die auszuführenden Arbeitstätigkeiten, dem sich das von FET beauftragte Personal vor Beginn der Ausführung der Dienstleistungen vorstellen muss; (iv) Mitteilung - vor Beginn der Ausführung der Dienstleistungen - aller Informationen, für die der Kunde zuständig ist, über die Sicherheitsbedingungen der Bereiche und Anlagen, in denen das von FET beauftragte Personal arbeiten soll, an dieses Personal.

15.3. Das von FET beauftragte Personal hat das Recht, die Aufnahme der Ausführung der Dienstleistungen berechtigt zu verweigern, solange es nicht vollständig über die effektiven Sicherheitsbedingungen informiert worden ist. Auf jeden Fall ist es Aufgabe des Kunden zu verhindern, dass das oben genannte Personal seine Räume und Bereiche betritt, bevor nicht alle Arbeiten zur Gewährleistung der absoluten Sicherheit für die Arbeitstätigkeiten abgeschlossen sind; die Durchführung dieser Arbeiten muss mit konstanter Hilfestellung durch Fachpersonal des Kunden, welches hinsichtlich der Arbeitssicherheit und -hygiene entsprechend ausgebildet ist, und mit Rückgriff auf alle Schutzvorrichtungen, auch spezieller Ausführung, durch die die Gesundheit und die Sicherheit gewährleistet werden, erfolgen.

ART. 16 - ANWENDBARES RECHT UND AUSSCHLIESSLICH ZUSTÄNDIGE GERICHTSSTÄNDE

16.1. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und die einzelnen Lieferungen, die zwischen den Parteien im Sinne der Allgemeinen Bedingungen vertraglich vereinbart werden, sind nach dem italienischen Gesetz geregelt, mit Ausschließung der Kollisionsnormen, die die Anwendung anderer Gesetze vorsehen könnten. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Anwendung des Wiener Übereinkommens aus dem Jahr 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.2. Für sämtliche Streitfragen bezüglich der Allgemeinen Bedingungen bzw. in Verbindung mit diesen und/oder bezüglich der einzelnen Lieferungen, die zwischen den Parteien im Sinne der Allgemeinen Bedingungen vertraglich vereinbart werden, bzw. in Verbindung mit diesen ist der Gerichtsstand von Vicenza, Italien, zuständig. Unbeschadet dieser Zuständigkeit und zusätzlich zu dieser ist ausschließlich FET das Recht vorbehalten, sollte sie sich als Klägerin oder Rekuserheberin für ein gerichtliches Vorgehen entscheiden, ein derartiges Verfahren vor dem zuständigen Richter am Rechtssitz des Kunden anzustrengen.

16.3. Es sind ausschließlich die im vorhergehenden Paragraphen 16.2. angegebenen Gerichtsstände zugelassen.

ART. 17 – ÜBERTRAGUNGEN UND DRITTE

17.1. FET ist berechtigt, Folgendes Dritten zu übertragen: (i) die Verpflichtungen und die Rechte (einschließlich Forderungen), die sich aus den Allgemeinen Bedingungen und den einzelnen, im Sinne der Allgemeinen Bedingungen vertraglich vereinbarten Lieferungen ergeben; (ii) die Allgemeinen Bedingungen sowie die einzelnen, im Sinne der Allgemeinen Bedingungen vertraglich vereinbarten Lieferungen. Bezüglich des Kunden müssen die Übertragungen, die in den oben genannten Punkten (i) und (ii) aufgeführt sind, zuvor von FET genehmigt werden.

17.2. Der Kunde ermächtigt FET, dass diese Dritten die Lieferung bzw. Bereitstellung der Produkte und/oder der Dienstleistungen anvertraut.

ART. 18 - VERSCHIEDENES

18.1. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen annullieren und ersetzen die vorherigen Ausgaben der bezüglich des Kunden angewandten allgemeinen Bedingungen von FET und stehen über jeder in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien gegebenenfalls getroffenen Vereinbarung.

18.2. Die Allgemeinen Bedingungen sind in Italienisch verfasst und in verschiedene Sprachen übersetzt. Bei Zweifeln oder Interpretationskonflikten hat der Text in Italienisch Vorrang vor den Übersetzungen, und zwar ungeachtet der von den Parteien im Schriftverkehr, in den Verhandlungen und im Management der einzelnen Lieferungen verwendeten Sprache.

Zur Annahme,
der Kunde

Datum: _____

Name und Rolle des Unterzeichners _____

Unterschrift und Stempel des Kunden _____

Im Sinne der Art. 1341 ff. des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches erklärt der Kunde, die Allgemeinen Bedingungen vollständig verstanden zu haben und insbesondere folgenden Bestimmungen derselben zuzustimmen: 2.1 - 2.2. - 2.3. - 2.4. - 2.6. (Wirksamkeit der Allgemeinen Bedingungen); 3.3. - 3.4. - 3.5. (Abschluss der einzelnen Lieferung: Kaufauftrag und Auftragsbestätigung); 4.1. - 4.4. - 4.5. (Preise und Zahlungen); 5.2. - 5.3 - 5.4. - 5.5. (Anlieferung); 6.1. - 6.1.bis - 6.2. - 6.4. - 6.5.- 6.6. (Garantie); 7.1 (Haftungsbeschränkung); 12.1 (Rücktritt); 15.3. (Sicherheitsbestimmungen und Dienstleistungen beim Kunden); 16.1. - 16.2. - 16.3. (Anwendbares Recht und ausschließlich zuständige Gerichtsstände); 17.1. - 17.2. (Übertragungen und Dritte); 18.2. (Verschiedenes).

Unterschrift und Stempel des Kunden _____